

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich in Beelen vom 20.06.2008

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

(Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666 ff.), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung)

- I. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in Beelen vom 20. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 Beiträge

1. Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich für 1. Geschwisterkind
Bis 20.000 € (EK 1)	10,00 €	5,00 €
Bis 30.000 € (EK 2)	25,00 €	12,50 €
Bis 45.000 € (EK 3)	55,00 €	22,50 €
Bis 60.000 € (EK 4)	85,00 €	42,50 €
Bis 75.000 € (EK 5)	115,00	57,50 €
Über 75.000,- € (EK 6)	150,00 €	75,00 €

Besuchen weitere Geschwister die Offene Ganztagsschule, sind diese beitragsfrei.

3. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - in den jeweils gültigen Fassungen - sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) - in der jeweils gültigen Fassung - bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

- 4 Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Gemeinde Beelen behält sich vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- 5 Zur Berechnung des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben oder den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- 6 Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Beitrag wird ab dem kommenden Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- 7 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen. Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 6 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- 8 Der Beitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei Fortbestehen der Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.
- 9 Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
- 10 Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
- 11 Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der OGS. Beiträge für die Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.